



STADT WOLFSBURG

Der Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über die Unterschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 100 nach § 28 b Abs. 1 IfSG

vom 20.05.2021

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß § 28 b Abs. 1, Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.04.2021 (BGBl. I S. 802) in Verbindung mit §§ 1a Abs. 3 S. 1, Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona Virus SARS-CoV-2 vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl, S. 368) in der derzeit geltenden Fassung (Niedersächsische Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

§ 1

Es wird festgestellt, dass im Gebiet der Stadt Wolfsburg die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100 an fünf aufeinander folgenden Werktagen unterschritten hat. Die Maßnahmen des § 28 b Abs. 1 IfSG gelten gemäß § 2 Abs. 1 dieser Allgemeinverfügung ab dem 22.05.2021 nicht mehr.

§ 2

(1) Die Allgemeinverfügung tritt am 22.05.2021 in Kraft.

(2) Die Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über die Überschreitung des Schwellenwerts nach § 28 b Abs. 1 und 3 IfSG vom 23.04.2021, Amtsblatt 32/2021, S. 383-387 und die Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über die Überschreitung des Schwellenwertes von 150 nach § 28 b Abs. 1 IfSG vom 11.05.2021, Amtsblatt 39/2021, S. 475-476 treten gleichzeitig außer Kraft.

(3) Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

I Begründung

Die Feststellung des § 1 beruht auf § 28b Abs. 2 IfSG.

Die Stadt Wolfsburg ist nach § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 NKomVG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes.

Unterschreitet in einer kreisfreien Stadt nach dem Eintreten der Maßnahmen des § 28b Abs. 1 IfSG an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, so treten die Maßnahmen des Absatzes 1 ab dem übernächsten Tag außer Kraft.

Am 15.05. betrug die Sieben-Tage-Inzidenz 98,9, am 17.05. 99,7, am 18.05. 83,6, am 19.05. 67,5 und am 20.05. 57,1. (Quelle: <https://www.rki.de/inzidenzen>, zuletzt abgerufen am 20.05.2021)

Somit treten die Maßnahmen des § 28b Abs. 1 ab dem 22.05.2021 außer Kraft. Gleichzeitig tritt auch die Beschränkung des § 28b Abs. 1 Nr. 4 Hs. 2 lit. b IfSG zur Öffnung von Ladengeschäften und Märkten mit Kundenverkehr für Handelsangebote außer Kraft.

Es sind die Regelungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung maßgeblich.

Eine Übersicht zu den aktuell für die Stadt Wolfsburg geltenden Regelungen sind auf der Homepage der Stadt Wolfsburg zu finden (<https://www.wolfsburg.de/massnahmen>).

Zu § 2:

Die Allgemeinverfügung tritt am 22.05.2021 in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

II Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung tritt am 22.05.2021 in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

III Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr.55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 20.05.2021

Klaus Mohrs

Der Oberbürgermeister